

Benutzungsordnung

für den Passat-Hafen der Hansestadt Lübeck in Lübeck-Travemünde/Priwall

1. Wassersportvereinen, die dem Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck e.V., dem Landessportverband Schleswig-Holstein, dem Deutschen Segler-Verband oder einer wassersportlichen Nebenorganisation des Deutschen Sportbundes angeschlossen sind, sowie Einzelpersonen kann nach vorheriger Zulassung gemäß Nr. 2.1 und 2.2 dieser Benutzungsordnung die Nutzung eines Dauer- oder Gastliegeplatzes zum Festmachen von Wassersportfahrzeugen, die nicht in der gewerbsmäßigen Personen- und Güterbeförderung eingesetzt sind, gestattet werden.

Die Benutzung des Passat-Hafens für Rettungsfahrzeuge der DLRG, des DRK, der DGzRS und der Feuerwehr bleibt davon unberührt.

2. BenutzerInnen, die den Passat-Hafen nach § 2 Abs. 2 des Tarifs für die Benutzung des Passat-Hafens in Lübeck-Travemünde/Priwall in der jeweils geltenden Fassung - im folgenden Tarif genannt - für die Sommersaison (01.04. bis 31.10.) und/oder der Wintersaison (01.11. bis 31.03.) benutzen möchten, stellen einen formlosen schriftlichen Antrag auf Zulassung bei dem Bürgermeister der Hansestadt Lübeck, Fachbereich Kultur und Bildung - Bereich Schule und Sport -, 23539 Lübeck, Postfach, soweit nicht bereits ein Nutzungsvertrag, s. Ziff. 2.1, besteht.

Im Antrag sind anzugeben:

- Name und Anschrift der BootseigentümerInnen, ggfs. SchiffsführerInnen
- Bootsname
- Länge und Breite des Bootes

BenutzerInnen haben für ihr Boot eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Dieser Nachweis ist der Hafenaufsicht bei Inanspruchnahme eines Liegeplatzes unaufgefordert vorzulegen.

- 2.1 Die Zulassung für die Sommersaison erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Bereiches Schule und Sport.
Mit der schriftlichen Anerkennung der Benutzungsordnung kommt ein Nutzungsvertrag für den beantragten Zeitraum zustande.
Der Nutzungsvertrag für einen Sommerliegeplatz verlängert sich ohne erneute Antragstellung um eine weitere Saison, sofern er nicht bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres gekündigt wird.

Änderungen, die sich durch einen Bootswechsel ergeben (Bootsname und Maße) sind der Hafenaufsicht vor Saisonbeginn rechtzeitig mitzuteilen.

BenutzerInnen, die die Landliegeplätze für die Wintersaison (01.11.- 31.03.) belegen, haben einen schriftlichen Antrag bis spätestens zum 15.09. jeden Jahres bei der Hafenaufsicht oder beim Bereich Schule und Sport zu stellen.

Zugelassene BenutzerInnen für einen Sommerliegeplatz werden gebeten, sich 48 Stunden vor Ankunft ihres Bootes im Passat-Hafen bei der Hafenaufsicht zu melden. Hier wird ihnen für das im Antrag oder Nutzungsvertrag angegebene Boot ein geeigneter Liegeplatz zugewiesen.

Die Benutzung des Passat-Hafens durch Speedboote oder vergleichbare Rennboote ist nur gestattet, soweit diese Boote über eine ausreichende Schall- und Abgasdämmung verfügen.

- 2.2 Gäste (BenutzerInnen, die den Passat-Hafen nach § 2 Abs. 3. des Tarifs nur vorübergehend nutzen möchten), haben sich sofort nach Ankunft im Hafen bei der Hafenaufsicht zu melden, die ihnen auf mündlichen Antrag einen freien Liegeplatz zuweist. Unberührt bleibt die Möglichkeit der schriftlichen Zulassung, wenn der Antrag vor Einlaufen des Bootes im Passat-Hafen beim Bereich Schule und Sport eingeht.

Die Gastliegeentgelte sind unaufgefordert im Büro der Hafenaufsicht zu entrichten. Gästen des Passat-Hafens, deren Aufenthalt sich auf weniger als 2 Stunden beläuft, ist eine Wasserentnahme von den dortigen Zapfstellen nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Hafenaufsicht.

- 2.3 Mit der Zuweisung eines Dauer- oder Gastliegeplatzes wird kein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz begründet. Die Hafenaufsicht ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung oder zur bestmöglichen Ausnutzung des Passat-Hafens Liegeplätze auszutauschen, vorübergehend unbenutzte Liegeplätze anderweitig, z.B. an Gäste, zu vergeben und dazu gegebenenfalls das erforderliche Verholen der Boote vorzunehmen.

Eine über einen Tag hinausgehende Abwesenheit ist vor Auslaufen aus dem Passat-Hafen unter genauer Angabe der Zeit der Abwesenheit der Hafenaufsicht anzuzeigen. Sollte sich die Zeit der Abwesenheit verlängern, ist dies rechtzeitig der Hafenaufsicht mitzuteilen.

- 2.4 Die eigenmächtige Belegung eines Liegeplatzes ohne Zulassung oder sofortige Benachrichtigung der Hafenaufsicht nach Nr. 2.2 ist nicht zulässig.

- 2.5 Zugelassene BenutzerInnen für einen Dauerliegeplatz oder Gäste, das gilt insbesondere auch für Wassersportvereine, sind nicht befugt, den ihnen für ein im Antrag bezeichnetes Boot zugewiesenen Liegeplatz, gleichgültig ob das Boot abwesend ist oder nicht, entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte zu überlassen. Bei Zuwiderhandlung kann der Liegeplatz sofort entschädigungslos entzogen werden.

Änderungen in den Bootsmaßen (Länge und Breite) sind dem Bereich Schule und Sport oder der Hafenaufsicht unverzüglich mitzuteilen. Die Hafenaufsicht ist berechtigt, Kontrollvermessungen vorzunehmen.

3. Die Zulassung zur Benutzung kann vom Bereich Schule und Sport jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn die BenutzerInnen oder Mitglieder ihrer Besatzung

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen,
- b) durch ihr Verhalten gegen segelsportliche oder motorsportliche Grundsätze verstoßen und damit das Ansehen des Sports schädigen,
- c) mit der Entrichtung der für die Benutzung zu zahlenden Entgelte länger als einen Monat im Rückstand sind.

4. Die Benutzung kann vom Bereich Schule und Sport aus wichtigem Grund für einzelne Benutzungszeiten oder -tage unter Fortdauer der Zulassung entschädigungslos untersagt werden. Solche Gründe sind zum Beispiel:

- a) Instandsetzungsarbeiten,
- b) Änderung des Liegeplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen wichtigen Gründen,
- c) Vorbereitung und Durchführung von im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltungen (z.B. Travemünder Woche).

5. Die BenutzerInnen und deren Crew haben die Einrichtungen des Passat-Hafens sachgemäß und sorgsam zu behandeln.
 - 5.1 Stellen die BenutzerInnen oder Mitglieder der Crew Beschädigungen an den Einrichtungen oder Geräten des Passat-Hafens fest, so sind diese unverzüglich bei der Hafenaufsicht zu melden.
 - 5.2 Ölrückstände, Fäkalien und sonstige Abfälle im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) dürfen nicht in das Hafenbecken abgeleitet werden. Öl und ölhaltige Feststoffe dürfen nur an den dafür vorgesehenen Entsorgungsstationen abgelagert werden. Sonstiger deponierfähiger Abfall ist in den an den Stegen bereitgestellten Abfallgefäßen zu entsorgen (dies gilt aber nicht für Speisereste oder Autoreifen). Für die Beseitigung von Fäkalien sind die dafür vorgesehenen Entsorgungseinrichtungen im Passat-Hafen in Anspruch zu nehmen. Ein Abfallbewirtschaftungsplan gemäß Sportboothafenverordnung ist im Aushang vor dem Hafenmeisterbüro einzusehen.
 - 5.3 In Anwendung der Chemikalienverbotsverordnung haben die NutzerInnen bei erstmaliger Belegung eines Liegeplatzes im Passat-Hafen mittels einer Erklärung zu versichern, dass für den Unterwasseranstrich keine TBT-haltigen Antifoulings oder Farben mit giftigen Ersatzstoffen, die nicht den gesetzlich zulässigen Bestimmungen entsprechen, verwendet wurden. Sie verpflichten sich ferner, bei einer über die Dauer einer Saison hinausgehenden Belegung des ihnen jeweils zugewiesenen Liegeplatzes die Bestimmungen der ChemVerbotsV dauerhaft einzuhalten.

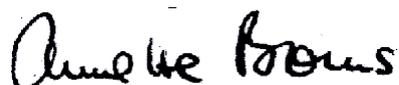
Bei Zuwiderhandlungen kann der Bereich Schule und Sport den Liegeplatz mit sofortiger Wirkung entschädigungslos entziehen.
 - 5.4 Falls von den NutzernInnen an den Stegen Leitern angebracht wurden, ist von ihnen zu gewährleisten, dass hierbei die Verkehrssicherungsvorschriften beachtet werden. Entsprechendes gilt auch für die Anbringung von weiteren Leitern, deren Montage im Vorwege mit der Hafenaufsicht abzusprechen ist. Schadhafte und Sicherheitsmängel aufweisende Leitern sind unverzüglich zu entfernen. Eine tägliche Kontrolle der Stege und Leitern erfolgt durch die Hafenaufsicht. Bei auftretenden Schäden wird bei Abwesenheit der LiegeplatznutzerInnen die Hafenaufsicht ermächtigt, nicht verkehrssichere Leitern zu entfernen.
6. Der Bereich Schule und Sport kann bei Veranstaltungen Gewerbetreibende zur Ausübung ihres Gewerbes im Gebiet des Passat-Hafens zulassen. Die einschlägigen Bestimmungen des Gewerberechts bleiben von dieser Zulassung unberührt.
7. Die Leitung sowie die zuständigen SachbearbeiterInnen des Bereichs Schule und Sport üben neben der Hafenaufsicht das Hausrecht im Passat-Hafen aus. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten.
 - 7.1 Die Hafenaufsicht ist außerdem berechtigt, Anweisungen zum ordnungsgemäßen Vertäuen der Boote zu geben.

- 7.2 Personen, die sich den Anordnungen nicht Folge leisten, kann der Aufenthalt im Passat-Hafen mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Ebenso können BenutzerInnen, die das anordnungswidrige Verhalten ihrer CrewmitgliederInnen dulden, mit ihrem Boot sofort des Passat-Hafens verwiesen werden.
8. Die BenutzerInnen des Passat-Hafens können gegen Entgelt einen 10 t Derrick-Kran in Anspruch nehmen. Beim Ein- bzw. Auskranen müssen die BootseigentümerInnen oder die SchiffsführerInnen anwesend sein. Die Bedienung des Kranes darf nur von der Hafenaufsicht erfolgen, eine eigenmächtige Bedienung des Kranes und der Zugmaschine ist nicht gestattet. Das Anschlagen der Boote haben die BootseigentümerInnen oder die SchiffsführerInnen des Bootes auf eigene Verantwortung durchzuführen. Die Hansestadt Lübeck und ihre MitarbeiterInnen haften nicht für Schäden, die beim Kranen, Transport mit Trailern und Zugmaschine sowie beim Abstellen und Lagern von Booten auf dem Gelände der Hansestadt Lübeck und den Zufahrtsstraßen entstehen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
- 8.1 Die Hansestadt Lübeck und ihre MitarbeiterInnen haften für Schäden, die bei der sonstigen Benutzung des Passat-Hafens entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
9. Der Tarif für die Benutzung des Passat-Hafens in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.
10. Die BenutzerInnen haften der Hansestadt Lübeck für alle Schäden, die sie, ihre Besatzungsmitglieder, Vereinsmitglieder oder deren BesucherInnen an den Einrichtungen und Geräten des Passat-Hafens verursachen. Neben den BenutzerInnen haften die SchadensverursacherInnen gesamtschuldnerisch.
11. Die Hansestadt Lübeck haftet nicht, wenn Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden, gleichgültig, in wessen Eigentum sie stehen.
12. Der Bereich Schule und Sport behält sich das Recht der ordentlichen Kündigung eines oder mehrerer Liegeplätze zum Saisonende (31.10.) vor, falls dieses z.B. stadtplanerische Belange erfordern.

Diese Benutzungsordnung tritt am 18.07.2012 in Kraft.

Die Benutzungsordnung vom 16.03.1983 in der Fassung vom 07.01.2008 wird aufgehoben.

Lübeck, den 18.07.2012



Annette Borns
Senatorin